

Kinder- und Gewaltschutzrichtlinie ÖGF

Die ÖGF verpflichtet sich, in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, welche die ÖGF organisiert, sich für den Schutz vor Missbrauch, Misshandlung und anderen Gewalttaten einzusetzen. Die vorliegenden Präventionsmaßnahmen und Verhaltensrichtlinien werden eingesetzt, um eine aufmerksame Haltung gegenüber Klient*innen¹, insbesondere Kindern und Jugendlichen, und innerhalb des Teams² zu etablieren um das Risiko von Gewalt und Missbrauch zu minimieren. Ziel ist, dass alle ÖGF Mitarbeiter*innen gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit der Klient*innen und aller Teammitglieder übernehmen. Die Einhaltung der Kinder- und Gewaltschutzrichtlinie der ÖGF ist für alle bei der ÖGF tätigen Mitarbeiter*innen, Volontär*innen sowie externen Honorarkräften verpflichtend.

Definitionen von Gewalt und Missbrauch

(Quellen: [Weltgesundheitsorganisation](#)³, [Interventionsstelle gegen Gewalt](#)⁴, [Gewaltinfo.at](#)⁵)

Gewalt ist „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“³

Körperliche Gewalt umfasst Misshandlungen jeder Art, die tatsächlich oder potentiell zu körperlichen Verletzungen und Schmerzen führen aber auch das Beschädigen und Zerstören von persönlichen Gegenständen. Hinzu kommt das Versagen bei der Aufgabe, jemanden vor körperlicher Gewalt zu bewahren.

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen, die durch Zwang oder ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Person zustande kommen oder angedroht werden. Sexuelle Gewalt an Minderjährigen umfasst sämtliche Formen sexueller Aktivitäten mit, an oder vor Minderjährigen wie etwa unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie etwa das Zeigen von pornografischem Material.

Emotionale Gewalt umfasst unter anderem die Isolation einer Person vom sozialen Umfeld, Drohungen, Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen, Mobbing, Belästigung, Stalking und Terror. Emotionale Gewalt an Kindern und Jugendlichen umfasst zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung.

Ausbeutung umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung einer Person durch Aktivitäten, die die Person zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Zwangsprostitution inkl. Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung einer Person führt, die Person in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt und, insbesondere Minderjährige, in ihrer psychosozialen Entwicklung stört.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Menschen, insbesondere Kindern, die Grundversorgung für seine psychosoziale und körperliche Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

Verhaltensrichtlinien

Alle Mitarbeiter*innen der ÖGF sind verpflichtet,

- **stets** die Würde aller Klient*innen und Kolleg*innen zu achten,
- **stets** die Meinungen und Sorgen aller Klient*innen und Kolleg*innen ernst zu nehmen,
- **stets** gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang zu bleiben,
- **stets** die körperliche, seelische und sexuelle Integrität der Klient*innen & Kolleg*innen zu wahren,

¹ Klient*innen sind alle Personen, die ÖGF-Angebote in Anspruch nehmen, d.h. in Beratungsstellen, Telefon- und Onlineberatung, sexualpädagogischen Workshops, Fortbildungen etc. Umfasst sind Personen jeden Alters und Geschlechts.

² Die Ausdrücke Team, Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen etc. meinen hier alle bei der ÖGF tätigen Personen, d.h. alle Angestellten, Honorarkräfte und Volontär*innen, inkl. Vorstand.

³ http://www.gesunde-maenner.ch/data/data_160.pdf (WHO, Weltbericht Gewalt und Gesundheit, S.15)

⁴ <https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/info>

⁵ <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

Kinder- und Gewaltschutzrichtlinie ÖGF

- **stets** sensibel gegenüber der Intimsphäre von Klient*innen und Kolleg*innen zu sein,
- **stets** Wertschätzung allen Klient*innen und Kolleg*innen gleichermaßen zuteilwerden zu lassen,
- **stets** beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Klient*innen und Kolleg*innen zu achten und insbesondere mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen,
- **stets** für den Schutz von Klient*innen und Kolleg*innen auch gegenüber Dritten einzutreten und
- **umgehend** Verdachtsfälle entsprechend den Vorgaben (S.3) zu melden.

Des Weiteren verpflichten sich alle Mitarbeiter*innen der ÖGF dazu,

- **niemals** Klient*innen oder Kolleg*innen zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern,
- **niemals** die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen der Klient*innen oder der Kolleg*innen zu missbrauchen,
- **niemals** Klient*innen und Kolleg*innen sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten,
- **niemals** Klient*innen oder Kolleg*innen in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder unsittlich zu berühren,
- **niemals** unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen,
- **niemals** sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber Klient*innen oder Kolleg*innen zu machen,
- **niemals** unaufgefordert einer Klientin* einem Klienten oder einer Kollegin* einem Kollegen bei intimen Handlungen zu helfen, die sie*er alleine bewältigen kann (z.B. Toilettengang, Kleidung wechseln),
- **niemals** eine Beziehung zu Klient*innen oder Kolleg*innen aufzubauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte, sondern achtsam und verantwortungsvoll zu bleiben,
- **niemals** um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist,
- **niemals** illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Klient*innen oder Kolleg*innen zu dulden oder zu unterstützen und
- **niemals** bei Dritten solche Verhaltensweisen zu dulden.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten besonders für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen!

ÖGF-Mitarbeiter*innen sind im Sinne des Kinderschutzes darüber hinaus dazu verpflichtet,

- **niemals** mit, an oder vor Kindern und Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder sie pornografischem Material auszusetzen,
- **niemals** Kinder und Jugendliche in unangemessener Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder unsittlich zu berühren,
- **niemals** übermäßig viel Zeit alleine mit einem Kind oder einer* einem Jugendlichen getrennt von anderen zu verbringen, sondern nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu beachten,
- **niemals** Kinder und Jugendliche, mit denen gearbeitet wird, zu fotografieren, zu filmen oder deren persönliche Daten und Informationen weiterzugeben,

Ausnahmen von den Verhaltensrichtlinien müssen professionell begründet sein und genau dokumentiert werden!

Vorgehen bei Verdacht auf jegliche Form von Gewalt

Bei Gewalt gegen Klient*innen oder Mitarbeiter*innen in der ÖGF, sind Mitarbeiter*innen verpflichtet, sofort

- die für Kinder- und Gewaltschutz verantwortliche Person zu informieren (siehe unten) und
- der von Gewalt betroffenen Person adäquate Hilfe anzubieten: spezialisierte [Beratungsstellen](#)⁶.

Es besteht die Möglichkeit Verdachtsfälle **anonym per [Onlineformular](#)**⁷ bei der verantwortlichen Person (s.u.) einzubringen.

Folgendes ist bei Verdacht auf Gewalt gegen Minderjährige in der Familie zu tun (siehe auch [gesetzliche Bestimmungen](#))⁸:

Wien: Eine **Gefährdungsmeldung** (Meldeformular im ÖGF-Downloadbereich) ist an die [Kinderschutzbehörde \(MA11\)](#)⁹ am Wohnort der*des Betroffenen zu senden.

⁶ https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299325.html

⁷ <http://www.oegf.at/meldung>

⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=BundesnormenundGesetzesnummer=20008375> (KJHG §37)

⁹ <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/sozialarbeit.html>

Kinder- und Gewaltschutzrichtlinie ÖGF

In **anderen Bundesländern** gilt dasselbe – zuständig ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei **akuter Gefährdung** und außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderschutzbehörde ist das zuständige [Krisenzentrum](#) (für Wien)¹⁰, die Polizei und gegebenenfalls die Rettung zu informieren.

Wenn die*der Minderjährige **anonym bleiben** möchte, ist eine Gefährdungsmeldung nicht möglich; in diesem Fall Notrufnummern, wie die MA11-Servicenummer (01 4000 8011) und Rat auf Draht (147), weitergeben und Verdacht intern **dokumentieren**.

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung: [hier](#)¹¹

Allgemeine Informationen vom BKA: [hier](#)¹²

Die für Kinder- und Gewaltschutz verantwortliche Person der ÖGF (Geschäftsführer*in und, wenn diese*r selbst betroffen ist, der Vorstand) ist verpflichtet,

- die Person, welche den Verdacht gemeldet hat, vor arbeitsrechtlichen und zwischenmenschlichen Repressalien zu schützen und deren Anonymität zu wahren,
- die von Gewalt betroffene Person vor weiterer Gewalt zu schützen,
- interne Verdachtsfälle unverzüglich, gegebenenfalls mit externer Unterstützung, zu untersuchen,
- ein Gespräch mit der/den betroffenen Person(en) und möglichen Zeug*innen durchzuführen,
- bei verhärtetem Verdacht Anzeige zu erstatten, und
- wenn eine Mitarbeiterin*ein Mitarbeiter erwiesenermaßen Gewalt ausgeübt hat, unverzüglich das Beschäftigungsverhältnis zu beenden.

Primärprävention

Mitarbeiter*innenauswahl: Bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter*innen wird die Haltung zu Gewalt thematisiert. Es muss die vorliegende Verhaltensrichtlinie unterzeichnet und an das ÖGF-Büro übermittelt werden. Von allen Berater*innen und Mitarbeiter*innen des mobilen Teams wird am Beginn ihrer Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen eine aktuelle allgemeine [Strafregisterbescheinigung](#)¹³ sowie eine aktuelle Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge verlangt.

Fortbildung: Die ÖGF trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter*innen einen Mindestwissensstand über Gewalt, Gewaltprävention, gewaltfreien Umgang und Erkennen von möglichem Missbrauch haben. Mitarbeiter*innen wird empfohlen am ÖGF-Lehrgang teilzunehmen, der Gewaltprävention thematisiert oder im Rahmen des eigenen Fortbildungskontingents das Thema Gewaltprävention abzudecken. Bei Bedarf können einschlägige Fortbildungen auch direkt von der ÖGF organisiert werden.

¹⁰ <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/krisenzentren.html>

¹¹ <https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:65a89145-4191-408b-aef0-4f7c6ee3691f/mitteilung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-bei-kindeswohlgefaerdung-2.pdf>

¹² <https://www.gewaltinfo.at>

¹³ https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html